



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ellgau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ellgau erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. ²Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.



§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden (vier Stunden täglich) verpflichtend. ²Für die Kinderkrippe gilt eine Mindestbuchungszeit von acht Wochenstunden an mindestens zwei Wochentagen (vier Stunden täglich). ³Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen.
- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei einer Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

- (1) Die Kernzeit im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau dauert regelmäßig von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.
- (3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab September 2017:

Kategorie	Gebühr Kindergarten	Gebühr Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Gebühr Kinderkrippe
>1-2 Std.	---	---	68,00 €
>2-3 Std.	---	---	100,00 €
>3-4 Std.	71,00 €	96,00 €	121,00 €
>4-5 Std.	79,00 €	105,50 €	132,00 €
>5-6 Std.	88,00 €	115,50 €	143,00 €
>6-7 Std.	96,00 €	125,00 €	154,00 €
>7-8 Std.	105,00 €	135,00 €	165,00 €

- (4) ¹Je Mittagessen fällt eine Gebühr von 3,40 € an. ²Die Teilnahme am Mittagessen kann monatlich gekündigt werden.
- (5) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 48,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 4,00 € im Monat).



§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 5,00 € pro Buchungskategorie reduziert. ²Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. ³Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.
- (2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) ¹Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der jeweils festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, zahlen sie im tatsächlich letzten Kindergartenjahr wieder die reguläre Besuchsgebühr.

§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.
- (2) ¹Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. ²Diese Gebühr ist eine Bringschuld. ³Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
- (3) ¹Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. ²Die Kündigung hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen. ³Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Gebühr zu entrichten. ⁴Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang

Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Ellgau



der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2)** Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 05.08.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2016 tritt außer Kraft.

Ellgau, den 04.05.2017

gezeichnet

Manfred Schafnitzel
Erste Bürgermeister

(Siegel)